Familienpolitik nach der Steuerreform

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Bonn, im Oktober 1988

Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Band 241

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz

veröffentlicht. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der jeweiligen Autorin bzw. dem werden Forschungsergebnisse, Untersuchungen, Umfragen usw. als Diskussionsbeitrag In der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jeweiligen Autor.

				•		
An				≡	=	
Anhang	IV. Schlußfolgerung	Steuerschuld und Kindergeld	 Ehegatten-Splitting Kinderfreibeträge Kindergrundfreibeträge Abzug von der 	Empfehlungen zur Familienpolitik nach der Steuerreform	Familienpolitischer Handlungsbedarf nach der Steuerreform	Strukturentscheidungen
20	19	17	14 16	14	9	7

9

Gesamtherstellung: Palatia-Druck Heitzer GmbH, 6744 Kandel, 1988

Verlag: W. Kohlhammer GmbH Stuttgart Berlin Köln Mainz

Verlagsort: Stuttgart

Printed in Germany ISBN 3-17-010587-6

Herausgeber: Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Postfach, 5300 Bonn 2

Eine Steuerreform ohne familienpolitische Strukturentscheidungen

Ohne Zweifel ist die Steuerreform der Jahre 1986 / 1988 / 1990 eine große Steuerreform. Eine zentrale Tarifkorrektur sieht für die steuerpflichtigen Bürger ein Entlastungsvolumen vor, das in der Bundesrepublik Deutschland ohne Beispiel ist.

Mit dieser Reform verfolgte die Bundesregierung das Ziel, ein gerechteres und einfacheres Steuersystem zu schaffen. Beabsichtigt war, die berufliche Leistung deutlicher als bisher anzuerkennen, die Familie stärker zu fördern sowie die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Stabilität und Wachstum zu verbessern. Ein anhaltendes gesamtwirtschaftliches Wachstum wird als notwendige Voraussetzung für ein höheres Beschäftigungsniveau und die Erhaltung der Sozialen Sicherung angesehen. Als Kernstück der Reform wird der Übergang zu einem arbeits- und mittelstandsfreundlicheren Lohn- und Einkommensteuertarif bezeichnet. Intenstandsfreundlicheren Lohn- und Einkommensteuertarif bezeichnet. Intendiert ist eine deutliche Verminderung der Abgabenlast für die Steuerzahler.

Von Anbeginn wurde die dreistufig angelegte Steuerreform als Einheit betrachtet. Die erste Stufe (1986) sah vor allem die Entlastung der Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen sowie von Familien vor. Die zweite Stufe (1988) zielte auf eine Abflachung der Progression des Einkommensteuertarifs. Trotz einer Erhöhung familienbezogener Freibeträge bringt diese Stufe wie auch die dritte Stufe (1990) im wesentlichen eine Steuersenkung für alle Steuerpflichtigen. Zentral wird für die Stufe 1990 der Übergang zu einem linear-progressiven Tarif sein, mit dem bei einer erneuten Anhebung der Grundfreibeträge und Kinderfreibeträge die Progression weiter abgebaut werden soll. (Zu den Eckwerten der dreistufigen Steuerreform siehe Übersicht 1 im Anhang).

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen begrüßt die Steuerreform und erkennt an, daß wichtige und wirtschaftspolitisch wegweisende Maßnahmen eingeleitet wurden und erstmalig zur Finanzierung der Steuerreform in erheblichem Umfang ein Abbau von Steuersubventionen und Son-

derregelungen erfolgte. Die Linearisierung der Grenzsteuerbelastung für die unteren und mittleren Einkommensbereiche ist eine Leistung, die weitreichende Ungerechtigkeiten im Einkommensteuerrecht beseitigt.

In ihrer Gesamtheit führt diese Steuerreform jedoch nicht zu einer Einkommensbesteuerung, die wesentliche Aspekte eines Familienlastenausgleichs berücksichtigt. Die Reform zielt eher auf eine allgemeine Steuerentlastung. Grundlegende Entscheidungen einer Reform der Familienbesteuerung sind ausgeblieben. Es ist im Gesetzgebungsverfahren nicht gelungen, die zunächst beabsichtigte Gleichrangigkeit beschäftigungspolitischer und familienpolitischer Ziele mit dem Ziel der Steuerentlastung durchzuhalten; insbesondere in der dritten Reformstufe fällt die absolute und relative Entlastung für Familien weit geringer aus als die Entlastung für Kinderlose mit gleich hohem Einkommen.

Der Beirat hat Verständnis für die Entscheidung, zur Wiederherstellung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und zur Wiedererlangung einer befriedigenden Beschäftigungsentwicklung zunächst vorrangig die Steuerprogression abzuflachen und die Investitionen steuerlich zu entlasten (wie es auch der Sachverständigenrat im Jahresgutachten 1984/85 forderte). Diese Prioritätensetzung sollte jedoch nicht dazu Anlaß geben, die Dringlichkeit eines weiteren Ausbaus des Familienlastenausgleichs aus den Augen zu verlieren. Der Beirat will daher mit dieser Stellungnahme zeigen, daß die familienpolitische Komponente der Steuerreform allgemein weit überschätzt wird (II). Er gibt zudem Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leistungen für die Familien nach dieser Steuerreform (III).

Familienpolitischer Handlungsbedarf nach der Steuerreform

Der Beirat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß vor allem die gesellschaftlich ungerechte materielle und soziale Benachteiligung von Familien mit mehreren Kindern zu beseitigen ist.

wirkt. So wurden im Jahre 1983 bei einer Ein-Kind-Familie im Durchschnitt monetären Aufwendungen für diese Kinder nur unwesentlich erhöht hat. der prozentuale Deckungsbeitrag des Familienlastenausgleichs an der geht zudem hervor, daß sich von 1975 bis 1986 für Familien mit einem geldzahlungen ausgeglichen; bei einer 2-Kinder-Familie waren es rund nur rund 6,5% der Verbrauchsausgaben für dieses Kind durch Kinderbrauch ihrer Kinder) das Kindergeld nur eine relativ geringe Entlastung beschnittlich rund 700 DM im Monat für den Lebensunterhalt und die Erzieder. Aus einer Modellrechnung der oben genannten Forschungsstelle trug. Im Jahre 1983 wendeten in Baden-Württemberg Familien durchder-Familie sogar nur 40 % desjenigen eines Ehepaares ohne Kinder be-Kind oder zwei Kindern (die den größten Anteil aller Familien darstellen) im Durchschnitt tatsächlich getätigten Ausgaben für den privaten Ver-Nachgewiesen wurde zudem, daß (im Vergleich zu den von den Familien Kind belaufen sich im Durchschnitt der Familienhaushalte auf 8.400 DM hung eines minderjährigen Kindes auf. Die jährlichen Aufwendungen je Kopf-Einkommen einer Ein-Kind-Familie lediglich 62%, das einer 3-Kin tistischen Landesamt Baden-Württemberg zeigen für 1983, daß das Pro Neueste Zahlen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Sta l 1 % für beide Kinder und bei einer 3-Kinder-Familie 18 % für die drei Kin-

In der bisher umfassendsten Untersuchung über Aufwendungen und Belastungen der Familien, der öffentlichen Hand und der Träger der Freien Wohlfahrtspflege durch das Aufziehen von Kindern hat der Beirat für Familienfragen im Jahre 1974 ermittelt, daß an dem insgesamt festgestellten Leistungsvolumen in Höhe von 320 Milliarden DM die Familien mit einem Anteil von 74 % beteiligt waren. Diese Zahl berücksichtigt neben den Geldausgaben die in Geld bewerteten Dienstleistungen der Eltern für die Erziehung von Kindern.

Diese (und andere) Berechnungen belegen, daß eine bedarfsbezogene Korrektur der Markteinkommensverteilung in Abhängigkeit von der Familiengröße nach wie vor äußerst dringend ist. Die Entscheidung für Kinder bedingt für die Mehrzahl der Familien auch heute noch sehr spürbare finanzielle Einschränkungen in der konsumtiven Lebensführung sowie bei den Möglichkeiten der Ersparnisbildung und Zukunftsvorsorge. Die durch die Anhebung der Kinderfreibeträge und die abgemilderte Progressionswirkung des neuen Tarifs T 90 bewirkten steuerlichen Entlastungen der Familien sind nicht ausreichend, um die Lebenslage von Familien relativ zur Lebenslage von kinderlosen Ehepaaren zu verbessern und bedürfen daher der Ergänzung um weitere Maßnahmen.

Familienpolitisch haften der Steuerreform insbesondere folgende Mänge und Defizite an:

(1) Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder werden durch die Reform weitaus stärker entlastet als Ehepaare und Alleinstehende mit Kindern.

Durch den Umstand, daß Kindererziehung eine Minderung der Einkommenschancen – meist für die Frau – bedeutet, ergibt sich ein Einkommensrückstand für Familien gegenüber berufstätigen kinderlosen Ehepaaren, der durch die Steuerreform nicht nur nicht abgebaut werden konnte, sondern sich noch vergrößerte (siehe Tab. 1).

(2) Die Beteuerung der Bundesregierung, ihr seien alle Kinder gleich viel wert, für jedes Kind bleibe ein gleicher Einkommensbetrag steuerfrei, muß angesichts der Angaben in Tabelle 2 (Spalte (5) und (6)) relativiert werden. Dieser Tabelle läßt sich die Wirkung des Kinderfreibetrags bei progressivem Tarif für Ehepaare mit einem Kind im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder entnehmen.

Familien mit niedrigem Einkommen, darunter ein großer Teil der Alleinerziehenden, können in vielen Fällen den erhöhten Kinderfreibetrag nicht voll oder überhaupt nicht nutzen. Für diese Familien gibt es seit 1986 einen Kindergeldzuschlag in Höhe von max. 46 DM/Monat (1990 max. 48 DM/ Monat) je Kind, der zusätzlich zum Kindergeld gezahlt wird (s. u. III, 2).

(3) Die Abmilderung der Progressionswirkung des Tarifs führt vor allem im Bereich mittlerer Einkommen, in den hauptsächlich Mehrkindfamilien fallen, zu höheren Nettoeinkommen. Die steuerpolitisch begrüßenswerte Abschaffung des "Mittelstandsbauches", die die berufliche Leistungsbereitschaft erhöht und Anreize zur Mehrarbeit schafft, hat familienpolitisch der Nachteil, die mit der Erziehung von Kindern verbundenen Einbußen ar

Tab. 1: Einkommensrückstand der Familien gegenüber Kinderiosen

Ehepaar mit 1 Ver- diener; 2 Kinder	Ehepaar mit Haupt- verdiener und geringer Erwerbstätigkeit des Partners ³ ; 2 Kinder	Ehepaar mit Haupt- und mit Zuverdiener ² ; 2 Kinder	berufstätiges Ehepaar ohne Kinder mit gleichem Einkommen beider Partner	Haushalts- grundtyp
73 73	85 86	Einko 96 97	verfi 3215 DM 3295 DM	kfm. Ange- stellte mit einfachen Tätigkeiten
bei geltendem Recht 67 64 bei Steuerreform 1990 67 62	bei geltendem Recht 80 79 bei Steuerreform 1990 80 77	Einkommensrelation zum kinderlosen Ehepaar (= 100) bei geltendem Recht 94 92 bei Steuerreform 1990 93 90	verfügbares Einkommen pro Monat bei geltendem Recht ¹ M 4025 DM 4815 DM 69 bei Steuerreform 1990 M 4175 DM 5080 DM 77	berufliche Stellung angelernte Fach- Arbeiter arbeite
m Recht 64 orm 1990 62	em Recht 79 form 1990 77	1 zum kinder = 100) =m Recht 92 form 1990 90	nmen pro M ym Recht ¹ 4815 DM form 1990 5080 DM	Stellung Fach- arbeiter
63 59	78 74	losen 91 89	onat 6995 DM 7735 DM	mittlere Angestellte

Es handelt sich um das EStG vom 1. 1. 1986

Enthommen aus: Fritzsche, B., Heilemann, U., von Loeffelholz, H.-D., Was bringen die Vereinbarungen zur "Großen Steuerreform"?, in: Wirtschaftsdienst, H. 5, 1987, S. 236.

Erwerbseinkommen zu erhöhen. Dadurch unterbleibt die familienpolitisch erwünschte relative Einkommensverbesserung für Mehrkindfamilien. Ein Verzicht auf Erwerbstätigkeit zugunsten von Familientätigkeit wird für den einzelnen relativ teurer. Sofern den Familien kein entsprechender Einenzelnen sausgleich gewährt wird, mag sogar ein Anreiz zur erhöhten Er-

Verhältnis der Bruttoeinkommen 60 zu 40.

³ Verhältnis der Bruttoeinkommen 75 zu 25.

ste nicht annähernd ausgleichen. werbstätigkeit zu Lasten von Familientätigkeit wirksam werden. Die Zah rung können in ihrer derzeitigen Ausgestaltung solche Einkommensverlulaub und die Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversichelung von Kinder- und Erziehungsgeld, die Gewährung von Erziehungsur-

Tab. 2: Wirkung des Kinderfreibetrages bei progressivem Einkomzu Ehepaaren mit einem Kind nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens (nach Splitting-Tabelle 1990) mensteuertarif - Ein Vergleich von kinderlosen Ehepaaren

98,50 DM 117,83 DM	1.182 DM 1.414 DM	38.788 DM 60.124 DM	146.988 DM 196.992 DM	39.970 DM 61.538 DM	150.012 DM 200.016 DM
79,33 DM	952 DM	21.250 DM	96.984 DM	22.202 DM	100.008 DM
71,83 DM	862 DM	15.304 DM	77.004 DM	16.166 DM	80.028 DM
60,33 DM	724 DM	7.510 DM	46.980 DM	8.234 DM	50.004 DM
52,50 DM	630 DM	3.084 DM	27.000 DM	3.714 DM	30.024 DM
48,83 DM	586 DM	1.108 DM	17.064 DM	1.694 DM	20.088 DM
48,00 DM	576 DM	142 DM	11.988 DM	718 DM	15.012 DM
13,67 DM	164 DM	0 DM	9.072 DM	164 DM	12.096 DM
1,6/ UM	20 UM	0 DM	8.316 DM	20 DM	11.340 DM
ODM	0DM	0 DM	$\leq 8.315\mathrm{DM}$	0 DM	≤11.339 DM
(b)	(5)	(4)	(3)	(2)	(1)
9	į		betrages		
			Kinderfrei-		
			Abzug des		-
			kommennach		kommen ²
	(2)-(4)		erndes Ein-		
monatlich*	jährlich	Steuerbetrag	zu versteu-	Steuerbetrag	zu versteu-
ınterschied	Belastungsunterschied	einem Kind	Ehepaar mit einem Kind	s Ehepaar	Kinderloses Ehepaar

¹ Grundlage: Bundesratsdrucksache 300/88 v. 24. 6. 1988 (Gesetzesbeschluß)

Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub und Erziehungszeiten bedeutsame Bei diesem Urteil stellt der Beirat in Rechnung, daß mit der Einführung von setzgeberischen Initiativen Maßnahmen und fordert zugleich die konsequente Fortführung dieser geneue Instrumente der Familienpolitik geschaffen wurden. Er würdigt diese

> aufkommens aus indirekten Steuern zugunsten von Familien auszugleipolitischen Ziele. Sollte sich diese Ansicht als zutreffend erweisen, wäre Erdgassteuer. Im Rahmen der Steuerharmonisierung in der EG muß überdem Hintergrund zusätzlicher steuerlicher Belastungen geprüft werden. chen sind. zu überlegen, inwieweit solche Belastungen durch Verwendung des Mehrbesonderem Maße kinderreiche Familien und verletzen somit die familien-Diese steuerlichen Maßnahmen treffen nach verbreiteter Auffassung in dies mit weiteren Erhöhungen der indirekten Steuern gerechnet werden. bak-, Versicherung- und Kraftfahrzeugsteuer sowie die Einführung einer Hierzu zählen die bereits vorgesehenen Erhöhungen der Mineralöi-, Taund die entlastenden Effekte bei geringverdienenden Familien auch vor (4) Schließlich m
> üssen die Wirkungen der Steuerreform auf die Familien

² Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Abs. 5 EStG sind bereits alle steuerwirksamen Pausch- und Freibeträge berücksichtigt

³ Kinderfreibetrag 1990: 3.024 DM.

⁴ Kann der Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll genutzt werden, so beträgt der auf Antrag ge-zahlte Kindergeldzuschlag bis zu maximal 48 DM.

Quelle: Eigene Berechnung.

Empfehlungen zur Familienpolitik nach der Steuerreform

Kurzfristig gilt es, durch die Erhöhung des Kinder- und Erziehungsgeldes, die Verlängerung des Erziehungsurlaubs und die Anerkennung weiterer Erziehungsjahre in der Rentenversicherung die Kosten von Kindern bei den familienpolitischen Leistungen mehr als bisher zu berücksichtigen. (Zum weiteren Ausbau von Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub und Erziehungsjahren siehe im einzelnen das im Herbst vorliegende Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen). Der Beirat unterstützt daher die Absichten der Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode das Kindergeld ab dem zweiten Kind zu erhöhen und das Erziehungsgeld weiter auszubauen.

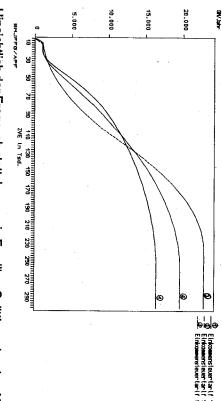
Zusätzlich empfiehlt der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen strukturelle Veränderungen der Familienpolitik und des Steuerrechts. Diese Vorschläge sind überwiegend konzeptioneller Natur und nur langfristig umzusetzen:

1. Ehegatten-Splitting

An erster Stelle muß eine Revision des Ehegatten-Splittings stehen. Im gegenwärtigen Steuersystem wird eine lebenslang kinderlose Ehe stärker begünstigt als die Familie, das heißt: die Entlastung für den Ehepartner ist höher als die für die Kinder. So beläuft sich die quantitative Entlastung durch das Ehegatten-Splitting im Jahre 1988 auf fast 30 Mrd. DM, während Kinderfreibeträge und Kindergeld zusammen nur 20,5 Mrd. DM ausmachen. Die Entlastung im Rahmen des Splittings liegt also deutlich über der Entlastung für Kinder – eine Relation, die familienpolitisch nicht zu rechtfertigen ist.

Hieran hat die dreistufige Steuerreform nichts geändert. Hinzu kommt, daß der Splitting-Vorteil mit zunehmendem zu versteuernden Einkommen anwächst, "reiche Ehen" also stärker fördert als "arme Ehen" (siehe Abb. 1).





Hinsichtlich der Frage, ob statt dessen ein Familien-Splitting oder eine Abschaffung des Splittings der richtige Weg ist, läßt sich zunächst feststellen, daß eine Limitierung des Ehegatten-Splittings bei einem gleichzeitigen Übergang zu einem Familien-Splitting verfassungsrechtlich möglich ist. Bei Einführung eines "reinen" Familien-Splittings (Teilung des Familieneinkommens durch die Zahl der Familienmitglieder) würden mit steigendem Einkommen entsprechend dem Progressionsverlauf der Einkommensteuer stärkere Entlastungswirkungen auftreten, als dies ohnehin schon beim Ehegatten-Splitting der Fall ist. Es entstünden erhebliche Minschon beim Ehegatten-Splitting der Fall ist. Es entstünden erhebliche Minschon beim Ehegatten öffentliche Hand.

Der Beirat hätt es trotz der in der Diskussion über die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vorgebrachten Bedenken für richtig, möglichst bald einen reduzierten Splitting-Faktor für Ehepaare ohne Kinder einzuführen. Eine solche Maßnahme würde bei einem Splitting-Divisor von 1,5 erhebliche Summen erbringen, die zur stärkeren kostenmäßigen Entlastung der Familien mit Kindern verwendet werden könnten.

Eine weitere Begrenzung des Ehegatten-Splittings durch die Herausnahme von Kapitaleinkünften und anderen auf Vermögen beruhenden Einkünften ist ebenfalls geboten, da sich der Splitting-Divisor auf ein Einkommen bezieht, das den Ehepartnern mit gleichen Teilen zugeordnet wird. Dieser Gedanke trifft sicherlich für die Konsumausgaben und die normalen Ersparnisse zu, nicht jedoch auf ein größeres Vermögen, für das häufig Gütertrennung vereinbart wird. Das Steuerrecht sollte in diesem Punkt dem Zivilrecht angepaßt werden.

wäre familienpolitisch gerechter. Mit seiner Einführung stünden allerdings vorzugung der Ehe gegenüber der Familie abzubauen. Ein solches Model derzahl den Splitting-Faktor abändert, vermag der Gesetzgeber die Beausgerichtetes Splitting-Modell, das nach dem Familienstand und der Kin-Ehe und Familie vorgenommen werden. Nur über ein phasenspezifisch den Splitting-Faktor eine Abstufung zwischen den Schutzinteressen vor burt des ersten Kindes konstituiert wird, müßte familienpolitisch somit über Ehe und Familie nicht beide gleichsetzen. Da eine Familie erst mit der Gesung schützt Ehe und Familie. Sie kann aber wegen der Unterschiede vor ersten Kindes. Diese Feststellung muß auch Konsequenzen für die famider Familie nicht der Zeitpunkt der Eheschließung, sondern die Geburt des familienpolitisches Handeln ist der zentrale Ansatzpunkt im Lebenszyklus gutachten Familie und Arbeitswelt sowie Familien mit Kleinkindern). Für grundsätzlicher diskutiert werden muß. Familienpolitik sollte nämlich deut weniger Mittel für anderweitige familienpolitische Zwecke zur Verfügung lienpolitische Ausgestaltung des Ehegatten-Splittings haben. Die Verfaslicher als bisher phasenspezifisch angelegt sein (vergleiche die Beirats-Der Beirat ist allerdings der Auffassung, daß die Splitting-Konzeption noch

2. Kinderfreibeträge

Im Rahmen der zukünftigen Familienpolitik ist auch die Rolle der Kinderfreibeträge zu überdenken. Kinderfreibeträge werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von der Bemessungsgrundlage abgezogen; ihr steuerlicher Vorteil wird durch den Tarifverlauf der Einkommensteuer mitbestimmt. Beim derzeitigen Ehegatten-Splitting verlieren Kinderfreibeträge mit zunehmender Kinderzahl relativ an Bedeutung, da ihr Abzug von der Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen mindert und damit den Entlastungseffekt abschwächt.

Die Bundesregierung rechtfertigt die Kinderfreibeträge mit dem Argument der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit: "Anders als das Kindergeld bewirkt der Kinderfreibetrag keine Minderung der Unterhaltslast, sondern stellt nur sicher, daß Eitern für Einkommensteile, die sie zum Kindesunterhalt verwenden müssen, nicht zusätzlich noch Steuern zu zahlen haben. Die durch den Kinderfreibetrag eintretende Steuerermäßigung ist daher keine Vergünstigung, sondern entspricht einem Gebot der Steuergerechtigkeit, auch im Verhältnis zu Kinderlosen."¹⁾

Die Einkommensvorteile, die die Freibeträge mit wachsender Progression auslösen, werden als "Reflex des progressiven Tarifs" angesehen und als der Logik des Leistungsfähigkeitsprinzips entsprechend interpretiert. Die Kosten von Kindern stellen einen die steuerliche Leistungsfähigkeit vermindernden Sachverhalt dar. Der Abzug von der Bemessungsgrundlage ist bei dieser Betrachtung gerechtfertigt und entspricht in seiner steuermindernden Wirkung den Betriebs- und Werbungskosten sowie den Sonderausgaben im Einkommensteuerrecht, die ebenfalls von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Allerdings hat die Kinderfreibetragsregelung den Nachteil, daß sie im Bereich niedriger Einkommen nicht greift, weil die Bemessungsgrundlage bzw. die Steuerschuld zu gering ist. Im proportionalen Bereich des Tarifverlaufs führen die Freibeträge zu einer verdeckten Progression.

Die Einschätzung der Kinderfreibeträge hängt letztlich davon ab, ob sie vorrangig im Kontext des Leistungsfähigkeitsprinzips, das heißt steuersystematisch, oder im Rahmen der spezifischen Ziele des Familienlastenausgleichs gesehen werden.

Kindergrundfreibeträge, Abzug von der Steuerschuld und Kindergeld

Nach Auffassung des Beirats sollte die steuerliche Behandlung der Kinder nicht vorrangig im Zusammenhang mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern im Rahmen der spezifischen Ziele des Familienlastenausgleichs beurteilt werden. Der Beirat stellt daher die von ihm in früheren Gutachten herausgearbeiteten Ziele des Familienlastenausgleichs in den Vordergrund und spricht sich für einen Kindergrundfreibetrag und die Zahlung von Kindergeld aus.

Mit der Einführung eines Kindergrundfreibetrags, die allerdings eine Änderung des § 32a EStG (Einkommensteuertarif) verlangt, soll der steuerfreien Gewährleistung des sozial-kulturellen Existenzminimums des Kindes Rechnung getragen werden. Über das Kindergeld soll eine Anpassung der Familienhaushaltseinkommen an den durch Kinder bedingten unterschiedlichen finanziellen Bedarf erfolgen. Es läßt sich zusätzlich nach dem Einkommen differenzieren. In diesem System von Kindergrundfreibeträgen und Kindergeld wären Kindergeldzuschläge, wie sie seit 1986 gewährt werden, nicht erforderlich.

Der geldwerte Vorteil der Kindergrundfreibeträge sollte aus familienpolitischer Sicht für jedes Kind gleich hoch sein und als Transferzahlung dann

¹ Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf, BT-Drs. 11/2157 vom 19. 4. 1988, S. 121

gewährt werden, wenn kein steuerbares Einkommen anfällt. Mit dem Tarifverlauf der Einkommensteuer ab 1990 verkürzt sich allerdings die sogenannte Proportionalzone (siehe Abbildung 1 im Anhang). Das hat zur Folge, daß Teile der Grundfreibeträge bei dem dann geltenden Tarif in die Progressionszone reichen werden. Der sich daraus ergebende Effekt müßte bei der Bestimmung des Einkommensteuertarifs in § 32a EStG berücksichtigt werden; die leichte Zunahme des geldwerten Vorteils eines Kindergrundfreibetrages beim Übergang in die Progressionszone läßt sich jedoch nicht vermeiden. Außerdem müßten verschiedene Steuerberechnungen in Abhängigkeit von der Kinderzahl vorgenommen werden. Wird diese Komplizierung aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt, ist anstelle der Kindergrundfreibeträge ein Abzug von der Steuerschuld vorzunehmen. Ist das Einkommen hierfür nicht ausreichend hoch, sind – analog zur Idee der negativen Einkommensteuer – entsprechende Transferzahlungen erforderlich.

V. Schlußfolgerung

eignete Instrumente. Langfristig sind darüber hinaus die in Abschnitt III Zusammenhängen zu erkennen. schen Leistungen stärker, als es in der Vergangenheit der Fall war, in ihren der Familie erforderlich. Schließlich ist es notwendig, alle familienpoliti diskutierten konzeptionellen Anderungen in der steuerlichen Behandlung rung von Erziehungsurlaub und die Anrechnung von Erziehungszeiten ge-Entscheidung für Kinder resultiert, nicht annähernd ausgeglichen wird Fortschritte in der Familienpolitik der Einkommensnachteil, der aus der die in Abschnitt II erfolgte Analyse ergab, daß trotz der unverkennbaren Steuerreform zu wenig gewürdigt und in Rechnung gestellt wurden. Auch schen, daß insgesamt gesehen die Leistungen der Familie mit dieser Lage der Familien im Zuge der Steuerreform darf nicht darüber hinwegtäuschaft ist Grundlage jeder Familienpolitik. Die partielle Verbesserung de Die dauerhafte Anerkennung der Leistungen von Familien für die Gesell Hierzu sind kurzfristig das Kindergeld, das Erziehungsgeld, die Gewäh-Der Familienlastenausgleich muß deshalb weiterhin verbessert werden.

Rationale Familienpolitik bewirkt in ihrer Gesamtheit nicht nur Gerechtigkeit für Familien; sie schafft zugleich die Voraussetzung für die Bildung jenes Humanvermögens, ohne das moderne Industriegesellschaften nicht existieren können.

Anhang 1

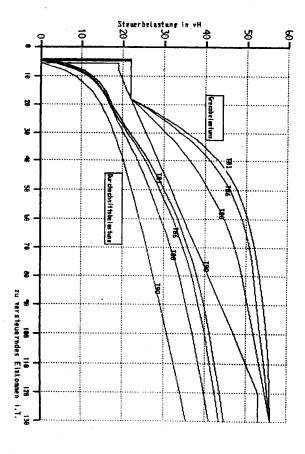
Übersicht 1: Einige Eckwerte der dreistufigen Steuerreform

	1985	1986	1988	1990
Der Eingangssteuersatz wird von 22% auf 19% gesenkt	I		1	×
Der Spitzensteuersatz wird von 56% auf 53% gesenkt	ı	ł	1	×
Der Verlauf der Progression wird linearisiert (Progressionszone: für Ladine 8, 154–120, 041)	ı	l		<
Grundfreibetrag (für Ledige)	4.212	4.536	4.752	5.616
Kinderfreibetrag		2.484	2.484	3.024
Haushaltsfreibetrag (für Alleinerziehende)	4.212	4.536		5.616
Ausbildungsfreibetrag: - Kinder unter 18 J., auswärtig untergebracht	900			1.800
 Kinder über 18 J., die mit im Haushalt leben Kinder über 18 J., auswärtig untergebracht 		3.000 3.000	2.400 4.200	2.400 4.200
Unterhaltsfreibetrag (Aufwendungen für bedürftige Angehörige)	1	4.500	4.500	5.400
Pflegepauschbetrag für häusliche Pflege von Schwerstbehinderten ¹	ı	1	1	1.800
Baukindergeld	ı	600	600 ²	750
Kindergeldzuschlag	I	46	46	48
Arbeitnehmerfreibetrag	480	480	480	ı
Arbeitnehmerpauschale	I	i	ı	2.000
Kinderbetreuungskosten (nur für Allein- erziehende und Ehepaare in besonderen Fällen) – für das erste Kind abzugsfähig bis zu	4 000	4 900	4 000	4
 für jedes weitere zu betreuende Kind Pauschbetrag ohne Nachweis: 480 DM 	2.000	2.000	2.000 2.000 2.000 2.000	2.000

¹ Zugleich werden in entsprechenden Fällen die steuerlichen Höchstbeträge für die Beschaffung einer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM angehomer Haushaltshilfe und bei Heimunterbringung von bisher 1.200 DM auf ebenfalls 1.800 DM au

Anhang 2

Abbildung 1: Tarifvergleich – Grenzbelastung,
Durchschnittsbelastung – (T 81, T 86, T 88, T 90)*



^{*} Tarife für das jeweilige und die folgenden Kalenderjahre

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts-und Finanzpolitik, Nr. 10/1988, Bonn, 5. Februar 1988, S. 10.

ben (ab 1990).

2 Ab 1987 auch für das erste Kind.

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Willeke, Prof. Dr., Franz-Ulrich Vorsitzender Universität Heidelberg Alfred-Weber-Institut für Sozial- und Staatswissenschaften

Keil, Prof. Dr., Siegfried
Stellvertretender Vorsitzender
Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Evangelische Theologie (Sozialethik)

Lampert, Prof. Dr., Heinz Stellvertretender Vorsitzender Universität Augsburg Fachbereich Volkswirtschaftslehre

Ewert, Prof. Dr., Otto Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Psychologisches Institut

Filipp, Prof. Dr., Siegrun-Heide Universität Trier Fachbereich I Psychologie

Geißler, Prof. Dr.-Ing., Clemens Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH an der Universität Hannover

Henke, Prof. Dr., Klaus-Dirk Universität Hannover Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Institut für Volkswirtschaftslehre

Kleinhenz, Prof. Dr., Gerhard Universität Passau Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Krappmann, Prof. Dr., Lothar Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin

Krüsselberg, Prof. Dr., Hans-Günter Philipps-Universität Marburg Institut für Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Liegle, *Prof. Dr., Ludwig* Universität Tübingen Institut für Erziehungswissenschaft

Limbach, Prof. Dr., Jutta Freie Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft

Lüscher, Prof. Dr., Kurt Universität Konstanz Fachgruppe Soziologie

Nave-Herz, Prof. Dr., Rosemarie Universität Oldenburg Institut für Soziologie

Pettinger, Dr., Rudolf
Deutsches Jugendinstitut, München

Schneewind, Prof. Dr., Klaus Universität München Institut für Psychologie

Schubnell, Prof. Dr., Hermann
Universität Gießen
Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts
und Verbrauchsforschung

Schwarz, Prof. Dr., Karl Direktor i. R., Wiesbaden

v. Schweitzer, Prof. Dr., Rosemarie Universität Gießen Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung

Wingen, Prof. Dr., Max
Präsident des Statistischen Landesamtes
Baden-Württemberg, Stuttgart

22